

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 218.

Montag den 23. September

1850.

3. 1798. (2)

Nr. 11077.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung in die Jahre 1852 und 1853 an den nachbenannten Tagen versteigerungsweise in Pacht ausgedoten wird, und zwar:

In dem ganzen Umfange		gegen den Ausrufspreis						die Versteigerung findet Statt		
A.	des Steueramts-Bezirk	der neuen Ortsgemeinden	für den Ausschank		für das Fleisch		Zusammen		am	in dem Amtslocale
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
In dem Bereiche der Bezirks-Hauptmannschaft Trefsen.	St. Martin bei Littay	Kreßnitz, Drebeleu, St. Martin, Littay, Billichberg, Gradische	5558	—	1700	—	7258	—	30. September 1850 Vormittags um 9 Uhr bis Schlag 12 Uhr.	Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt.
	Rassensfuß	Feistritz, Mariathal, Zirnik, Rassenfuß, St. Ruprecht, St. Kanjian, St. Margarethen, Drebelno und Terschische	5359	36	1600	—	6959	36		
	Seisenberg	Ambruß, Hof, Hinach, Langenthon, Seisenberg und Sagraß	3870	—	730	—	4600	—		
	Sittich	Bukoviz, Goreinavaz, Großgaber, Dbergurk, St. Weit, Mulau, Praprezhe, Podborsl, Rodokendorf, Themenz, Zheschenzhe, Velkepeze, Dedendol, Dobrawa, Draga, Feldsberg, Großlack, Kreuzdorf, Leitsch, Leskouz, Pösendorf, Poliz, Schleiniz, Weixelberg und Dob	8567	—	2500	—	11067	—		
	Trefsen	Kleinweiden, Neudegg, Moräutsch, Trefsen, Döbernig, St. Stefan, Ponique, Haidowiz, Selab bei Schönberg	3127	—	1500	—	5227	—		
	Weixelstein	St. Crucis, Duor, Savenstein, Matschach	3353	20	930	—	4283	20		
		Zusammen	30434	56	8960	—	39394	56		
In dem Bereiche der Bezirks-Hauptmannschaft Gottschee.	Gottschee	Gottschee, Liensteld, Schwarzenbach, Selle, Malgern, Mitterdorf, Ebenthal, Utlack, Unterlack, Skril, Rieg, Hinterberg, Kotschen, Göttenitz, Morobiz, Tiefenbach, Kostel, Dbergraz, Suchen (mit der Glasfabrik), Dffiniß, Nesselthal, Büchel, Kummerdorf, Friesach, Kagendorf, Reichenau, Buchberg und Deutschau	7835	—	1110	—	8945	—	1. October 1850 Vormittags um 9 Uhr bis Schlag 12 Uhr.	
	Reifniz	Reifniz, Danne, Turjoviz, Schuschje, Strug, Niederdorf, Soderschiz, Weiniz, Großpölland, Gora und Laserbach	4900	—	2000	—	6900	—		
	Großlasić	Auersperg, Liplein, Dffolnig, Kompolle, Podgora, Raćna, Sagoriza, Bidem, St. Gregor, Großlasić und Lužarje	3400	—	1070	—	3470	—		
		Zusammen	16135	—	4180	—	20315	—		

Vor dem Tage der mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung der Pachtobjecte an der Außenseite versehene, versiegelte Offerte zugelassen. Solche schriftliche Offerte müssen aber, und zwar jene für die Steueramtsbezirke St. Martin, Rassensfuß, Seisenberg, Sittich, Trefsen und Weixelstein vor dem 30. September, und jene für die Steueramtsbezirke Gottschee, Reifniz und Großlasić vor dem 1. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt eingebracht werden. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind

die Anbote für jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern, und zugleich mit Worten anzuschreiben, und es dürfen die Offerte für die ersteren sechs Steueramtsbezirke nicht auch schon Anbote für die Steueramtsbezirke Gottschee, Reifniz, und Großlasić enthalten, für welche letztere Bezirke daher eigene Offerte einzubringen wären. Bei der mündlichen Versteigerung haben die Licitanten für jene Steueramtsbezirke, um welche sie zu concurren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises vor ihrem Anbote als Badium zu erlegen. Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die Steueramtsbezirke zusammen ausgerufen werden. Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen

können bei dieser Cameralbezirksverwaltung, oder bei den genannten k. k. Steuerämtern, oder endlich bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Weixelberg und Gottschee eingesehen werden. Diese Bedingungen sind übrigens die gleichen mit jenen, welche rücksichtlich der Verzehrungssteuer-Pachtungen in Krain und namentlich in dem Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 für den Verzehrungssteuerbezug in den neuen Steueramtsbezirken Egg und Wartenberg bereits veröffentlicht worden sind. K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Neustadt, am 16. November 1850.

3. 1800. (3) Nr. 5652. Concurs-Ausschreibung, wegen Besetzung der bei der k. k. Landeshaupt-Casse in Graz erledigten ersten Cassiersstelle mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden, dann der ersten Cassé-Amtschreibersstelle mit

dem Jahresgehälte von Dreihundert und fünfzig Gulden. Bei der k. k. Landeshauptcasse in Graz ist die erste Cassiersstelle mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage von 1000 fl. — und die erste Amtschreibersstelle mit dem

Jahresgehälte von Dreihundert und fünfzig Gulden in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche um die eine oder andere dieser Dienststellen, oder im Falle durch die Besetzung derselben eine Cassé-Offizialsstelle mit 600 fl., 500 fl. oder 400 fl., — oder eine Cassé-Amtschreibersstelle mit 300 fl. Jahresge-

halt erledigt werden sollte, auch um letztere in die Erwerbung treten wollen, haben ihre, mit der Nachweisung über ihre Befähigung für den Cassedienst durch die abgelegte Cassé-Prüfung, und über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde längstens bis 5. October 1850 an die Landeshaupt-Casse in Graz zu überreichen, und in derselben anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Landes-Haupt-Casse verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 7. September 1850.

3. 1799. (2)

Nr. 7494.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge Auftrages der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 6. Sept. 1850, Z. 5640, kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost und Fleisch auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragsrenewierung, in dem neu-creirten Gerichts- und Steuerbezirke Stein, bestehend aus dem früheren politischen Bezirke Münkendorf, dann den vom ehemaligen Bezirke Flödnitz zugewallenen Catastralgemeinden Pole, Repar, Schenkenthurn, Skarutschna, Wespé, Woditz und Bukauza, endlich der vom Bezirke Kreutberg zugewallenen Catastralgemeinde Radomle in Pacht ausgegeben wird.

Als Ausrufspreis wird der Betrag von 14.997 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr. M. M. wovon auf Wein und Most 12.589 „ 23 $\frac{3}{4}$ „ „ und auf Fleisch 2407 „ 43 „ „ entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am 3. Oct. 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium belegten Offerte sind bis 2. October 1850 Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsteherung einzubringen. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische und Fleisch, nach den in dem illyr. Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuhoben.

Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Ueber-tretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersther binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalte nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben, eine achttagige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenüttem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

Viertens. Der Ausrufspreis für die zu verpachtenden Objecte ist bereits oben bezeichnet worden.

Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Rennerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter gelegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

Siebtens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben

angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuererhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

Achtens: Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindefzuschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorherbestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindefzuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindefzuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gear-teten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind,

wenn er ein Gewerbe betreibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

Neuntens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

Zehntens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Elfte ns. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffen-

heit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem, den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Zwölftens. Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

Dreizehtens. Wenn der Pächter eine Pachtshillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfallstag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beedigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestration- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitations-, oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtshillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbuche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitations nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Angebote

unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitations-actes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

Wierzehntens. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehenes Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

Fünfzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Sechzehntens. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeder Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

Siebzehntens. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungs-Protocoll, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 13. September 1850.

3. 1809. (2)

U s s c h r e i b u n g.

der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes der Hauptstadt Laibach.

Mit Berufung auf die Kundmachung des Gemeinderathes vom 16. v. M., womit die Auflage der Wählerlisten veröffentlicht wurde, werden nunmehr zur Vornahme der Wahlen der Mitglieder des zu constituirenden Gemeinderathes der Hauptstadt Laibach, zu deren Erleichterung allen Wahlberechtigten bereits die gedruckten Verzeichnisse derselben zugemittelt wurden, nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es ist schon in der obgedachten Kundmachung angedeutet worden, daß der Gemeinderath aus 30 Mitgliedern zu bestehen habe, die aus der Mitte aller Wahlberechtigten, insofern ihnen die Wählbarkeit (das passive Wahlrecht) zusteht, von drei Wahlkörpern zu wählen sind, und daß jeder Wahlkörper zehn derselben zu wählen habe.

Diese Wahlen werden nun vom dritten Wahlkörper am 1. October d. J., vom zweiten Wahlkörper am 3. October d. J., vom ersten Wahlkörper am 5. October d. J., und zwar alle drei im Rathssaale des Rathhauses Vormittags von 8 bis 12 Uhr vorgenommen werden.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches das 30 Lebensjahr zurückgelegt und in Laibach den ständigen Aufenthalt hat, insofern dasselbe nach dem §. 31 der Gemeindeordnung hievon nicht ausdrücklich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Bei dieser Wahl sind die Wahlberechtigten nicht an die Wählbaren des Wahlkörpers, in dem sie wählen, gebunden, sondern die Wahlberechtigung dehnt sich auf die Wählbaren aller drei Wahlkörper aus.

Jeder Wahlberechtigte, der sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahl-Commission persönlich erscheinen, und hat derselben den ihm zugewiesenen Wahlzettel, auf dem die von ihm fürgewählten zehn wählbaren Gemeindeglieder genau und deutlich mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort zu bezeichnen sind, zu übergeben. Corporationen üben ihr Wahlrecht durch jene Person aus, welche sie nach den bestehenden Gesetzen nach Außen zu vertreten berufen ist.

Wer bei den Wahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten, und sollten nicht alle zehn zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes die absolute Stimmenmehrheit erlangen, so werden die noch fehlenden bei einer zweiten — der engern Wahl, aus denjenigen Personen gewählt werden, die bei der ersten Abstimmung nach jenen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhielten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Zeigt sich unter diesen eine Stimmengleichheit, so bestimmt das Loos, wer bei der engern Wahl berücksichtigt werden darf.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können beim constituirten Gemeinderathe jedoch nur im Laufe von 8 Tagen nach dessen Constituirung Einwendungen angebracht werden.

Gemeinderath Laibach am 17. Sept. 1850.

3. 1788. (3)

Nr. 6926.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiermit bekannt gemacht:

Es werden am 15. October und am 15. November l. J., Vormittag um 9 Uhr, die Fahrnisse des Joseph Perme von Pöndorf, pct. dem Anton Birand von Rogaz schuldigen 9 fl. 15 kr. c. s. c., öffentlich feilgeboten und die Kauflustigen mit dem Weisage eingeladen, daß die zu verkaufenden Fahrnisse bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 7. September 1850.

3. 1789. (3)

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterfertigte Direction Offerte zur Lieferung größerer Parthien von Enzian, Bermuth und Bitterklee übernimmt. Diejenigen

welche gesonnen sind, eine derlei Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, die Lieferungs-Offerte möglichst bald einzureichen, und in denselben die zu liefernde Sorte, Quantität, Lieferzeit und äußersten Preise genau anzugeben.

Von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction.

Wien am 14. September 1850.

3. 1791. (3)

Verkaufs-Anzeige.

Der sogenannte Carolinen- oder Musterhof am hiesigen Moraste, knapp an der nach Sonnegg, Gottschee &c. führenden Straße, bestehend aus einem niedlichen Wohngebäude nebst einem Magazine, dann angemessenem Stalle, Dreschteme, Schupfen und Wagenremise, mit allen dormal bestehenden Wirtschaftsgeschäften, dann im Zusammenhange von 35^{3/4} Joch ganz entsumpften und urbar gemachten Aeckern, die gegenwärtig mit edlen Samengräsern zu zwei Dritttheil besäet sind, und schon im besten Culturstande da stehen, dann auch besonders ein Terrain von circa 24 Joch Flächenmaß als Torfließ verwendbar an der Sonnegger Straße, und auch mit einem Canale durchschnitten, der mit großen Schiffen bis in die Laibach jahrbar ist, wird aus freier Hand unter billigen Zahlungsbedingungen verkauft.

Die Bedingnisse können täglich im Hause Nr. 22 am alten Markte zu ebener Erde eingesehen, oder mittelst frankirten Briefen abverlangt werden.

Laibach am 17. September 1850.

3. 1811. (2)

Ein ganz fehlerfreies 7 jähriges Gestütspferd, Fuchs, Wallach, mit weißen Abzeichen, sehr schön gebaut, als ausgezeichnetes Reit- u. Wagenpferd gleich verwendbar, ist wegen baldiger Abreise des Besitzers zu verkaufen. Die Stallung befindet sich im Hintergebäude der Polana-Vorstadt Nr. 25, wo der Kutscher das Nähere ertheilt.

3. 1796. (3)

Am deutschen Plage Hs. - Nr. 203 sind im 1. Stocke:

zwei elegant eingerichtete Zimmer, und ebenerdig:

ein Zimmer mit oder ohne Einrichtung, ein gewölbter Stall auf 4 Pferde und eine Futterkammer zu vermieten.

Auskünfte hierüber gibt der Hausmeister.

3. 1759. (5)

Die Haupt-Gewinn-Ziehung

der vom Staate garantirten Frankfurter Stadt-Lotterie besteht aus 16 Ziehungen, die am 2. October beginnen und am 19. October endigen.

Gewinne: à fl. 210,000, — 2 à fl. 100,000, — fl. 40,000, — fl. 20,000, — fl. 15,000, — 2 à fl. 10,000, — 2 à fl. 50,000, — 4 à fl. 2000, — 50 à fl. 1000, &c. &c.

Geringster Gewinn fl. 100.

Der Preis eines für die vollständige Ziehung gültigen Loses, einschließlich des darauf fallenden Freiloses, beträgt fl. 88 Conv. Münze, $\frac{1}{2}$ Los fl. 44, $\frac{1}{4}$ Los fl. 22, $\frac{1}{8}$ Los fl. 11 C. M. Verlosungsplan gratis. Die Beträge können in Banknoten oder in Coupens unfrankirt eingesandt werden.

Die amtliche Ziehungsliste wird jedem Betheiligten gratis zugesendet.

Moriz Stiebel Söhne, Banquiers in Frankfurt a. M.

3. 1792. (2)

A n z e i g e.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, Allen, welche bis spätestens den 20. October d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen (also das geringe Porto nicht scheuen), ein nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeltlich zu machen, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark, oder viertausend Thaler Preussisch Court. zur Folge haben kann.

Lübeck, im September 1850.

Commissions-Büreau,

Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 1815. (2)

Interessantes.

Im Saale des hiesigen Redouten-Gebäudes ist ein Cosmorama mit 8 Ansichten, von denen 6 die vorzüglichsten Punkte und Momente der Belagerung Benedig's im Jahre 1849 darstellen, aufgestellt. Das geehrte Publikum wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ansichten nichts mit den mittelmäßigen Arbeiten gewöhnlicher Cosmoramen gemein haben, indem diese nach allen Regeln der Kunst von einem Augenzeugen, dem venezianischen Maler Luigi Querena angefertigt sind.

Dieser Maler arbeitet auch an einer der vorzüglichsten Ansichten von Laibach, welche in kurzer Zeit aufgestellt wird.

Um einen zahlreichen Zuspruch von Seite des kunstsinigen verehrten Publikums Laibach ersucht

die Direction.

3. 1762. (7)

Eine Wohnung

ist am Hauptplaze Nr. 236 zu vermieten, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquetirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. M. Racho, oder beim Hausmeister daselbst.

3. 1810. (2)

W o h n u n g.

Zu Michaeli wird 1 Zimmer und 1 Cabinet, vorzüglich geeignet für Herren mit Diener, entweder mit oder ohne Möbel vermietet. Das Nähere aus Gefälligkeit im Zeitungs-Comptoir.

3. 1806. (3)

Unterzeichnete gibt sich die Ehre, dem geehrten Publicum anzuzeigen, daß sie den ersten October ihren Schulscurse wieder beginnt. Nähere Auskunft wird ertheilt im Rainisch'schen Hause, 3ten Stock, Nr. 210, Herrngasse.

Laibach am 18. September 1850.

Maria v. Jeyerabend.